# Satzung des

# Save the Children Deutschland e. V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Save the Children Deutschland e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

(1) Der Verein ist eine sozial nützliche gemeinnützige Organisation. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins sind die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, die Ausübung von Aktivitäten zum Schutz und zur Förderung der Rechte des Kindes und insbesondere die Unterstützung und Hilfe für Kinder in Not, die in Armut überall auf der Welt leben. Der Verein unterstützt zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke Projekte im Inland und Ausland.

(3) Der Verein ist der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, dem Gedanken der Völkerverständigung und den Zielen des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes sowie den Grundsätzen der internationalen „Save the Children“-Organisation verpflichtet.

(4) Der Verein ist berechtigt, jegliche Aktivitäten, die im direkten Zusammenhang mit den Vereinszwecken stehen, auszuüben. Zur Erreichung des Vereinszwecks ist der Verein insbesondere, aber nicht ausschließlich ermächtigt,

   (i) Spendensammlungen aller Art durchzuführen;

   (ii) andere gemeinnützige Vereine, Institutionen oder Stiftungen mit karitativem Charakter im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, die die gleichen Zwecke wie der Verein verfolgen, selbst oder zusammen mit anderen zu errichten oder zu unterstützen;

   (iii) an andere gemeinnützige Vereine, Institutionen oder Stiftungen in Deutschland oder im Ausland, die ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen, Beiträge oder Zuwendungen zu leisten;

(iv) durch oder im Auftrag der Save the Children Association, Genf/Schweiz, und/oder ihrer Mitglieds- und assoziierten Organisationen ausgeführte ausländische Projekte zu unterstützen;

(v) mit staatlichen, kommunalen und anderen öffentlichen Stellen sowie anderen gemeinnützigen Vereinen, Institutionen, Stiftungen, natürlichen Personen oder sonstigen juristischen Personen Vereinbarungen abzuschließen, die dazu geeignet sind, den Vereinszweck zu erfüllen; dazu gehören auch Förderungen oder Zuwendungen von Bundesministerien und anderen öffentlichen Stellen, etwa betreffend die Ausgestaltung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen; und

(vi) für andere im Rahmen des Satzungszwecks einzutreten, Lobby-Arbeit zu leisten und Kampagnen durchzuführen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3
## Vereinsmitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die gleichen Zwecke, wie der Verein verfolgen.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag, dem die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zustimmen muss.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Mitgliederversammlung teil.

## § 4
## Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung des Mitglieds, die nur bis zum 31. Oktober eines Jahres zum Jahresende möglich ist.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen, etwa bei Ausübung von Aktivitäten, die im Gegensatz zu den Zielen des Vereins stehen oder seinem Ansehen schaden, bei Nichteinhaltung von Satzungsbestimmungen, Regeln oder Beschlüssen der Organe des Vereins oder mehrfacher unentschuldigter Nichtteilnahme an der Mitgliederversammlung.

(3) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen. Der auszuschließenden Person ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; sie hat hierbei kein Stimmrecht.

## § 5
## Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Aufsichtsrat, und

3. der Vorstand.

## § 6
## Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsrat einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine größere Mehrheit vorsieht.

(3) Ist nicht die Mehrheit der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung anwesend, ist binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Die Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung kann rein vorsorglich bereits mit der Einberufung der ursprünglichen Mitgliederversammlung verbunden werden; eine so einberufene zweite Mitgliederversammlung muss innerhalb von einem Monat nach der ursprünglichen Mitgliederversammlung stattfinden.

(4) Für Änderungen der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von drei Vierteln der abstimmenden Mitglieder erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der Person, die den Vorsitz des Aufsichtsrats innehat, bei deren Abwesenheit von der Stellvertretung des Aufsichtsrats geleitet, wenn nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung.

(6) Die Versammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Versammlung ist berechtigt, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

   (i) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats;

   (ii) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

   (iii) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins;

   (iv) jedes andere Thema, das der Mitgliederversammlung vom Aufsichtsrat zur Abstimmung vorgelegt wird.

(7) Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Datum der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung an jedes Mitglied des Vereins; maßgeblich ist das Datum der Absendung der Einladung.

(8) Die Versammlung findet am Sitz des Vereins statt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf einer Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger vergleichbar geeigneter Medien, auch in schriftlicher Form, gefasst werden. Die Abstimmungsformen können auch kombiniert zum Einsatz kommen. Insbesondere bei der Einladung zu einer Sitzung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen können. Etwaige Kosten, die einem Mitglied mit der Wahrnehmung von Funktionen entstehen, trägt das Mitglied selbst.

(9) Jedes Mitglied kann durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlich zu erteilender Vollmacht vertreten werden, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Die wirksam vertretenen Mitglieder gelten auf Versammlungen als anwesend. Die Erteilung von Untervollmacht ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(10) Die Versammlung ist ferner auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.

(11) Die Beschlüsse der Versammlung müssen in einem Protokoll aufgenommen werden, das von der Protokollführung sowie vom Vorsitz der Versammlung zu unterschreiben und in den Vereinsakten aufzubewahren sowie in Kopie allen Mitgliedern des Vereins, des Aufsichtsrats und des Vorstands zuzuleiten ist.

## § 7
## Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung durch den Vorstand und berät ihn.

(2) Der Aufsichtsrat soll mindestens drei und darf höchstens zwölf Mitglieder haben. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung für maximal drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zugelassen, doch darf höchstens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats länger als zehn Jahre durchgehend im Amt sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen ihre Funktionen unentgeltlich wahr. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglied des Aufsichtsrats sein.

(3) Der Aufsichtsrat wählt eine Person als Vorsitz und eine Person als Stellvertretung.

(4) Der Aufsichtsrat wird mindestens dreimal im Jahr einberufen; zwei dieser Versammlungen sollen unter persönlicher Teilnahme der Mitglieder des Aufsichtsrats stattfinden. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(5) Der Aufsichtsrat beschließt über folgende weitere Angelegenheiten:

   (i) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen strategischen Zielsetzungen und Prioritäten in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

   (ii) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Bestimmung der Bedingungen für deren Anstellung, einschließlich der Festlegung der Gehälter;

   (iii) Genehmigung der Jahresabschlüsse, etwaiger außerbetrieblicher Revisionen sowie der Jahresplanung;

(iv) Bestellung und Abberufung der Abschlussprüfer*innen;

(v) Genehmigung etwaiger sonstiger oder Mehrjahrespläne; sowie

(vi) jedes andere Thema, das vom Vorstand dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

(6) Die Person, die den Vorsitz innehat, gemeinschaftlich handelnd mit der Stellvertretung oder einem anderen Mitglied des Aufsichtsrats, vertreten den Verein rechtsgeschäftlich gegenüber den Mitgliedern des Vorstands, insbesondere auch bei Abschluss von Anstellungsverträgen und mit dem Anstellungsverhältnis zusammenhängenden Willenserklärungen. Im Übrigen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht vertretungsberechtigt.

(7) Sollte ein Mitglied des Aufsichtsrats vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheiden, kann der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied an dessen Stelle in den Aufsichtsrat berufen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Vereins erforderlich erscheint. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt ein Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Wahl eines neuen Mitglieds im Amt.

(8) Der Verein kann den Mitgliedern des Aufsichtsrats ihre im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktionen entstehenden angemessenen und notwendigen Auslagen (insbes. Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz) gegen Nachweis erstatten.

## § 8
## Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes übt das Amt hauptamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein rechtsgeschäftlich i.S. des § 26 BGB, jeweils einzeln handelnd; der Aufsichtsrat kann sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Aufsichtsrat kann die Vertretungsberechtigung einzelner Mitglieder des Vorstands dahingehend einschränken, dass diese jeweils nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten können.

(2) Die jeweilige Anzahl von Vorstandsmitgliedern sowie deren Funktion und Bezeichnung legt der Aufsichtsrat fest. Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sein. Die Mitglieder des Vorstands müssen für die Ausübung ihrer Funktion fachlich geeignet sein. Eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat schließt eine Bestellung als Vorstandsmitglied aus.

(3) Soweit der Aufsichtsrat eine Person für den Vorstandsvorsitz bestimmt, hat diese die Aufgabe, die Vorstandstätigkeit zu koordinieren, zu den Beschlussfassungen einzuladen und diese zu leiten und den Verein nach außen zu repräsentieren.

(4) Der Vorstand erstellt bis zum Ende eines Jahres die Jahresplanung für das Folgejahr und bis zum 31. Mai eines Jahres die Jahresabschlüsse des vorangegangenen Jahres und unterbreitet sie dem Aufsichtsrat jeweils zur Genehmigung. Jahresplanung und Jahresabschluss werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.

(5) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung geben und Regelungen für die Geschäftsführung des Vereins erlassen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; § 6 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied mit einer angemessenen Frist einberufen werden. Können sich die Mitglieder des Vorstands über eine Angelegenheit nicht einigen, haben sie die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und das Protokoll in den Vereinsakten zu verwahren.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen auf Bitten des Aufsichtsrats an dessen Sitzungen teil, wobei sie das Rede-, aber kein Stimmrecht haben.

## § 9
## Auflösung des Vereins; Verlust der Anerkennung der Steuerbegünstigung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen anderen steuerbegünstigten Verein mit dem Zweck des Schutzes und der Förderung der Rechte des Kindes, die bzw. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat. Der betreffende Begünstigte wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 10
## Schlussbestimmungen

(1) Soweit in dieser Satzung Schriftlichkeit vorgesehen ist, ist Textform (E-Mail) ausreichend. Eine Kopie jeder solchen Kommunikation ist in physischer Form in den Vereinsakten für mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

(2) In seiner Korrespondenz, insbesondere bei Einladungen und Anhörungen, verwendet der Verein die Adresse, die das Mitglied zuletzt bekanntgegeben hat.

**********

Die Satzung ist errichtet am 29.07.2004.

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2026, eingetragen im Vereinsregister am 29.10.2026.